



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

173  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 30. Mai 2022

Nummer 22

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
219.	Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-565903	Seite 174	226.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 185
220.	Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-564758	Seite 175	227.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 185
221.	Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-565710	Seite 176	228.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 185
222.	Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-565795	Seite 177	229.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen	Seite 186
223.	Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-564815	Seite 178	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>	
224.	6. Änderung der Satzung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren	Seite 179	230.	Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 18/2022 Amtlicher Teil, S. 141, lfde. Nr. 189	Seite 186
225.	Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG für die Firma Stadtentwässerungsbetrieb Köln AöR 51109 Köln	Seite 185			

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **219. Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-565903**

Bezirksregierung Köln  
34.Soforthilfe2020-565903

Köln, 19. Mai 2022

1. Der Bescheid der Bezirksregierung Köln mit dem Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-565903 wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.
2. Die ausgezahlte Soforthilfe in Höhe von 15 000 € ist innerhalb von sechs Wochen ab Zugang dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse (Bezirksregierung Köln) IBAN DE19 3005 0000 0004 3000 34 unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens zurückzuerstatten.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Soweit Sie bereits Rückzahlungen geleistet haben, sind diese in dem oben unter Ziffer 2 genannten noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag nicht enthalten und von diesem abzuziehen. In diesem Fall verringert sich die von Ihnen zu leistende Rückzahlung entsprechend.

Bei mehreren gestellten Anträgen prüfen Sie bitte das Aktenzeichen.

Gründe:

I.

Sie haben am 31. Mai 2020 einen Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020 mit einer Fördersumme in Höhe von 15 000 € gestellt, welcher mit meinem o. g. Bewilligungsbescheid genehmigt wurde.

II.

Den oben genannten Bewilligungsbescheid habe ich gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Hiernach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine Geldleistung gewährt, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, soweit das Vertrauen des Begünstigten unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme nicht schutzwürdig ist. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

1.

Für die Rücknahme des oben genannten Bewilligungsbescheides bin ich als Bewilligungsbehörde zuständig. Zu der beabsichtigten Rücknahme habe ich Sie gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW angehört.

2.

Der oben genannte Bewilligungsbescheid ist rechtswidrig.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmungen, die bereits vor dem 31. Dezember 2019 ihre Waren und Dienstleistungen am Markt angeboten haben. Zum

Zeitpunkt der Antragsstellung ist uns keine selbstständige Tätigkeit Ihrerseits in Nordrhein-Westfalen bekannt. Sie boten keine Waren und Dienstleistungen am Markt an.

3.

Das mir nach § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW eingeräumte Ermessen hinsichtlich der Rücknahme des rechtswidrig erteilten Bewilligungsbescheides habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besteht ein öffentliches Interesse an der Rücknahme eines – wie hier – rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Zudem besteht ein öffentliches Interesse auch dahingehend, dass die öffentliche Hand vor finanziellen Verlusten bewahrt wird. Belange Ihrerseits, die einer Rücknahme des Bewilligungsbescheides entgegenstehen, liegen nicht vor. Sonstige Gründe, die von der nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW als Regelfall vorgesehenen Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit absehen lassen, sind nicht ersichtlich.

III.

Die an Sie ausgezahlte Soforthilfe ist auch zurückzuerstatten. Dies folgt aus § 49a Abs. 1 VwVfG NRW. Hiernach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Diese Voraussetzungen sind aufgrund der Rücknahme des oben in Bezug genommenen Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit erfüllt.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 GebG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag  
gez. G. B e r n s d o r f

**220. Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid  
mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-564758**

Bezirksregierung Köln  
34.Soforthilfe2020-564758

Köln, 19. Mai 2022

1. Der Bescheid der Bezirksregierung Köln mit dem Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-564758 wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.
2. Die ausgezahlte Soforthilfe in Höhe von 15 000 € ist innerhalb von sechs Wochen ab Zugang dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse (Bezirksregierung Köln) IBAN DE19 3005 0000 0004 3000 34 unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens zurückzuerstatten.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

**Hinweis:**

Soweit Sie bereits Rückzahlungen geleistet haben, sind diese in dem oben unter Ziffer 2 genannten noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag nicht enthalten und von diesem abzuziehen. In diesem Fall verringert sich die von Ihnen zu leistende Rückzahlung entsprechend.

Bei mehreren gestellten Anträgen prüfen Sie bitte das Aktenzeichen.

**Gründe:**

I.

Sie haben am 31. Mai 2020 einen Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020 mit einer Fördersumme in Höhe von 15 000 € gestellt, welcher mit meinem o. g. Bewilligungsbescheid genehmigt wurde.

II.

Den oben genannten Bewilligungsbescheid habe ich gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Hiernach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine Geldleistung gewährt, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, soweit das Vertrauen des Begünstigten unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme nicht schutzwürdig ist. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

1.

Für die Rücknahme des oben genannten Bewilligungsbescheides bin ich als Bewilligungsbehörde zuständig. Zu der beabsichtigten Rücknahme habe ich Sie gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW angehört.

2.

Der oben genannte Bewilligungsbescheid ist rechtswidrig.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmungen, die bereits vor dem 31. Dezember 2019 ihre Waren und Dienstleistungen am Markt angeboten haben. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist uns keine selbstständige Tätigkeit Ihrerseits in Nordrhein-Westfalen bekannt. Sie boten keine Waren und Dienstleistungen am Markt an.

3.

Das mir nach § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW eingeräumte Ermessen hinsichtlich der Rücknahme des rechtswidrig erteilten Bewilligungsbescheides habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besteht ein öffentliches Interesse an der Rücknahme eines – wie hier – rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Zudem besteht ein öffentliches Interesse auch dahingehend, dass die öffentliche Hand vor finanziellen Verlusten bewahrt wird. Belange Ihrerseits, die einer Rücknahme des Bewilligungsbescheides entgegenstehen, liegen nicht vor. Sonstige Gründe, die von der nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW als Regelfall vorgesehenen Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit absehen lassen, sind nicht ersichtlich.

III.

Die an Sie ausgezahlte Soforthilfe ist auch zurückzuerstatten. Dies folgt aus § 49a Abs. 1 VwVfG NRW. Hiernach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Diese Voraussetzungen sind aufgrund der Rücknahme des oben in Bezug genommenen Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit erfüllt.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 GebG NRW.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag:  
gez. G. B e r n s d o r f

**221. Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid  
mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-565710**

Bezirksregierung Köln  
34.Soforthilfe2020-565710

Köln, 20. Mai 2022

1. Der Bescheid der Bezirksregierung Köln mit dem Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-565710 wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.
2. Die ausgezahlte Soforthilfe in Höhe von 15 000 € ist innerhalb von sechs Wochen ab Zugang dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse (Bezirksregierung Köln) IBAN DE19 3005 0000 0004 3000 34 unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens zurückzuerstatten.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Soweit Sie bereits Rückzahlungen geleistet haben, sind diese in dem oben unter Ziffer 2 genannten noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag nicht enthalten und von diesem abzuziehen. In diesem Fall verringert sich die von Ihnen zu leistende Rückzahlung entsprechend.

Bei mehreren gestellten Anträgen prüfen Sie bitte das Aktenzeichen.

Gründe:

I.

Sie haben am 31. Mai 2020 einen Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020 mit einer Fördersumme in Höhe von 15 000 € gestellt, welcher mit meinem o. g. Bewilligungsbescheid genehmigt wurde.

II.

Den oben genannten Bewilligungsbescheid habe ich gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Hiernach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine Geldleistung gewährt, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, soweit das Vertrauen des Begünstigten unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme nicht schutzwürdig ist. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

1.

Für die Rücknahme des oben genannten Bewilligungsbescheides bin ich als Bewilligungsbehörde zuständig. Zu der beabsichtigten Rücknahme habe ich Sie gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW angehört.

2.

Der oben genannte Bewilligungsbescheid ist rechtswidrig.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmungen, die bereits vor dem 31. Dezember 2019 ihre Waren und Dienstleistungen am Markt angeboten haben. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist uns keine selbstständige Tätigkeit Ihrerseits in Nordrhein-Westfalen bekannt. Sie boten keine Waren und Dienstleistungen am Markt an.

3.

Das mir nach § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW eingeräumte Ermessen hinsichtlich der Rücknahme des rechtswidrig erteilten Bewilligungsbescheides habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besteht ein öffentliches Interesse an der Rücknahme eines – wie hier – rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Zudem besteht ein öffentliches Interesse auch dahingehend, dass die öffentliche Hand vor finanziellen Verlusten bewahrt wird. Belange Ihrerseits, die einer Rücknahme des Bewilligungsbescheides entgegenstehen, liegen nicht vor.

Sonstige Gründe, die von der nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW als Regelfall vorgesehenen Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit absehen lassen, sind nicht ersichtlich.

III.

Die an Sie ausgezahlte Soforthilfe ist auch zurückzuerstatten. Dies folgt aus § 49a Abs. 1 VwVfG NRW. Hiernach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Diese Voraussetzungen sind aufgrund der Rücknahme des oben in Bezug genommenen Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit erfüllt.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 GebG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag  
gez. G. B e r n s d o r f

**222. Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid  
mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-565795**

Bezirksregierung Köln  
34.Soforthilfe2020-565795

Köln, 20. Mai 2022

1. Der Bescheid der Bezirksregierung Köln mit dem Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-565795 wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.
2. Die ausgezahlte Soforthilfe in Höhe von 15 000 € ist innerhalb von sechs Wochen ab Zugang dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse (Bezirksregierung Köln) IBAN DE19 3005 0000 0004 3000 34 unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens zurückzuerstatten.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Soweit Sie bereits Rückzahlungen geleistet haben, sind diese in dem oben unter Ziffer 2 genannten noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag nicht enthalten und von diesem abzuziehen. In diesem Fall verringert sich die von Ihnen zu leistende Rückzahlung entsprechend.

Bei mehreren gestellten Anträgen prüfen Sie bitte das Aktenzeichen.

Gründe:

I.

Sie haben am 31. Mai 2020 einen Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020 mit einer Fördersumme in Höhe von 15 000 € gestellt, welcher mit meinem o.g. Bewilligungsbescheid genehmigt wurde.

II.

Den oben genannten Bewilligungsbescheid habe ich gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Hiernach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine Geldleistung gewährt, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, soweit das Vertrauen des Begünstigten unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme nicht schutzwürdig ist. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

1.

Für die Rücknahme des oben genannten Bewilligungsbescheides bin ich als Bewilligungsbehörde zuständig. Zu der beabsichtigten Rücknahme habe ich Sie gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW angehört.

2.

Der oben genannte Bewilligungsbescheid ist rechtswidrig.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmungen, die bereits vor dem 31. Dezember 2019 ihre Waren und Dienstleistungen am Markt angeboten haben. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist uns keine selbstständige Tätigkeit Ihrerseits in Nordrhein-Westfalen bekannt. Sie boten keine Waren und Dienstleistungen am Markt an.

3.

Das mir nach § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW eingeräumte Ermessen hinsichtlich der Rücknahme des rechtswidrig erteilten Bewilligungsbescheides habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besteht ein öffentliches Interesse an der Rücknahme eines – wie hier – rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Zudem besteht ein öffentliches Interesse auch dahingehend, dass die öffentliche Hand vor finanziellen Verlusten bewahrt wird. Belange Ihrerseits, die einer Rücknahme des Bewilligungsbescheides entgegenstehen, liegen nicht vor.

Sonstige Gründe, die von der nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW als Regelfall vorgesehenen Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit absehen lassen, sind nicht ersichtlich.

III.

Die an Sie ausgezahlte Soforthilfe ist auch zurückzuerstatten. Dies folgt aus § 49a Abs. 1 VwVfG NRW. Hiernach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Diese Voraussetzungen sind aufgrund der Rücknahme des oben in Bezug genommenen Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit erfüllt.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 GebG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag:  
gez. G. B e r n s d o r f

**223. Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid  
mit der Nr. 34.Soforthilfe2020-564815**

Bezirksregierung Köln  
34.Soforthilfe2020-564815

Köln, 20. Mai 2022

1. Der Bescheid der Bezirksregierung Köln mit dem Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-564815 wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.
2. Die ausgezahlte Soforthilfe in Höhe von 15 000 € ist innerhalb von sechs Wochen ab Zugang dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse (Bezirksregierung Köln) IBAN DE19 3005 0000 0004 3000 34 unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens zurückzuerstatten.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Soweit Sie bereits Rückzahlungen geleistet haben, sind diese in dem oben unter Ziffer 2 genannten noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag nicht enthalten und von diesem abzuziehen. In diesem Fall verringert sich die von Ihnen zu leistende Rückzahlung entsprechend.

Bei mehreren gestellten Anträgen prüfen Sie bitte das Aktenzeichen.

Gründe:

I.

Sie haben am 31. Mai 2020 einen Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020 mit einer Fördersumme in Höhe von 15 000 € gestellt, welcher mit meinem o. g. Bewilligungsbescheid genehmigt wurde.

II.

Den oben genannten Bewilligungsbescheid habe ich gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Hiernach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine Geldleistung gewährt, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, soweit das Vertrauen des Begünstigten unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme nicht schutzwürdig ist. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

1.

Für die Rücknahme des oben genannten Bewilligungsbescheides bin ich als Bewilligungsbehörde zuständig. Zu der beabsichtigten Rücknahme habe ich Sie gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW angehört.

2.

Der oben genannte Bewilligungsbescheid ist rechtswidrig.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmungen, die bereits vor dem 31. Dezember 2019 ihre Waren und Dienstleistungen am Markt angeboten haben. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist uns keine selbstständige Tätigkeit Ihrerseits in Nordrhein-Westfalen bekannt. Sie boten keine Waren und Dienstleistungen am Markt an.

3.

Das mir nach § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW eingeräumte Ermessen hinsichtlich der Rücknahme des rechtswidrig erteilten Bewilligungsbescheides habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besteht ein öffentliches Interesse an der Rücknahme eines – wie hier – rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Zudem besteht ein öffentliches Interesse auch dahingehend, dass die öffentliche Hand vor finanziellen Verlusten bewahrt wird. Belange Ihrerseits, die einer Rücknahme des Bewilligungsbescheides entgegenstehen, liegen nicht vor.

Sonstige Gründe, die von der nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW als Regelfall vorgesehenen Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit absehen lassen, sind nicht ersichtlich.

III.

Die an Sie ausgezahlte Soforthilfe ist auch zurückzuerstatten. Dies folgt aus § 49a Abs. 1 VwVfG NRW. Hiernach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Diese Voraussetzungen sind aufgrund der Rücknahme des oben in Bezug genommenen Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit erfüllt.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 GebG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag:  
gez. G. B e r n s d o r f

224. **6. Änderung der Satzung des  
Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren**

Satzung

des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1,4,9 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) und des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung vereinbaren

die Gemeinde Aldenhoven,

die Stadt Düren,

die Stadt Heimbach,

die Gemeinde Hürtgenwald (im Bereich der Förderschwerpunkte LES nur mit den Ortsteilen Gey, Straß, Horm und Schafsberg, im Bereich des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung mit dem gesamten Gemeindegebiet),

die Gemeinde Inden,

die Stadt Jülich,

die Gemeinde Kreuzau,

die Gemeinde Langerwehe,

die Stadt Linnich,

die Gemeinde Merzenich,

die Stadt Nideggen,

die Gemeinde Niederzier,

die Gemeinde Nörvenich,

die Gemeinde Titz,

die Gemeinde Vettweiß und

der Kreis Düren

nachstehende Satzung für den Zweckverband der Förderschulen im Kreis Düren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale sowie geistige Entwicklung.

Wichtig ist allen Kommunen sowie dem Kreis Düren, den betroffenen Eltern und Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung von demographischem Wandel, Inklusion und Mindestgrößenverordnung möglichst lange eine Wahlmöglichkeit für eine wohnortnahe Beschulung in einer Förderschule zu erhalten. Es besteht Einverständnis, dass mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 die Schüler/innen mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf und Wohnort im Kreis Düren (Bereich Gemeinde Hürtgenwald s. o.) an einer der Förderschulen im Kreis Düren beschult werden, sofern sie keine Regelschule besuchen.

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Städte Düren, Heimbach, Jülich, Linnich und Nideggen, die Gemeinden Aldenhoven, Hürtgenwald, Inden, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Niederzier,

Nörvenich, Titz und Vettweiß sowie der Kreis Düren bilden einen gemeinsamen Schulverband als Zweckverband.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden (Bereich Gemeinde Hürtgenwald s. Präambel).

§ 3

eingebrahtes Eigenkapital

1. Bei Errichtung des Zweckverbandes wurde er mit Eigenkapital in Höhe von 15 881 266,53 € ausgestattet. Hierauf haben die Städte Jülich und Düren sowie der Kreis Düren Anteile in Form von Sacheinlagen gem. den Absätzen 2 bis 4 übernommen:
2. Die Stadt Jülich hat ihr Vermögen sowie ihre schulbezogenen Verbindlichkeiten, Sonderposten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten, welche bis zum 31. Juli 2015 im ehemaligen Zweckverband „Schulverband Schirmerschule“ bilanziert waren, wie in Anlage 1 zur Satzung dargestellt in den Zweckverband eingebracht.
3. Die Stadt Düren hat ihr Vermögen sowie ihre schulbezogenen Verbindlichkeiten und Sonderposten, welche bis zum 31. Juli 2015 im ehemaligen Schulverband Düren-Niederzier-Merzenich bilanziert waren, wie in Anlage 1 zur Satzung dargestellt in den Zweckverband eingebracht.
4. Der Kreis Düren hat das Vermögen sowie die schulbezogenen Verbindlichkeiten und Sonderposten des Schulzentrums Athenée Royal (Christophorus-Schule, Schule am Silberbach und Erich Kästner Schule) sowie der Stephanusschule wie in Anlage 1 zur Satzung dargestellt in den Zweckverband eingebracht.

5. Sollte die Verbandsversammlung durch Beschluss feststellen, dass eine der eingebrachten Schulen für die Aufgabenerfüllung des Schulverbandes dauerhaft nicht mehr benötigt wird, sind die Verbandsmitglieder, welche die in Rede stehende Schule eingebracht haben, zur Rücknahme der Schule nebst dem mit dieser eingebrachten Vermögen verpflichtet. Mit der Rückübertragung des Vermögens werden auch die zum Rückübertragungszeitpunkt noch vorhandenen ursprünglich eingebrachten Sonderposten, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten gem. Anlage 1 zum entsprechenden Buchwert auf die v. g. Verbandsmitglieder rückübertragen.

Auf einstimmigen Beschluss der Schulverbandsversammlung kann der Schulverband eine abweichende Vorgehensweise beschließen.

Die Differenz zwischen dem Saldo aus den Buchwerten der rück zu übertragenden Vermögenswerte einerseits und den zurückfallenden Sonderposten, Verbindlichkeiten und Passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits und dem Saldo in der Eröffnungsbilanz des Schulverbandes zum 1. August 2015 ist zwischen dem Verbandsmitglied und dem Zweckverband auszugleichen.

Die dem jeweiligen Mitglied nach Abs. 2 bis 4 i. V. m. Anlage 1 zuzurechnende Einlage ist um den maßgeblichen Wert der saldierten Vermögensrückübertragung und des darüber hinausgehenden Ausgleichbetrags zu bereinigen.

#### § 4 Aufgaben

1. Der Zweckverband ist ab dem 1. August 2020 Träger der Förderschulen
  - a. Schirmerschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LES) in Jülich,
  - b. Bürgewaldschule (Standort Düren-Birkesdorf) mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LES) in Düren,
  - c. Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LES) im Schulzentrum Athenée Royal in Düren (ehemals Erich Kästner Schule und Schule am Silberbach bzw. Dependance der Bürgewaldschule),
  - d. Stephanusschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Jülich-Selgersdorf,
  - e. Christophorus-Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Düren
2. An den Förderschulen LES werden in der Primar- und Sekundarstufe I Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung und in der Primarstufe Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Sprache beschult, die ihren Wohnort im Verbandsgebiet haben.
3. An den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden in der Primar- und Sekundarstufe I Schüler/innen mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt beschult, die ihren Wohnort im Verbandsgebiet haben.
4. In Erfüllung dieser Aufgaben hat der Zweckverband die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude sicher zu stellen und die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen. Diesbezüglich bedient sich der Zweckverband der Geschäftsbesorgung durch die Kreisverwaltung Düren, Zentrales Gebäudemanagement. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen und zur Erzielung von Synergieeffekten werden die betreffenden Schulgebäude grundsätzlich in die Großkundenverträge des Kreises Düren aufgenommen oder, falls erforderlich, Neuverträge zu Großkundenkonditionen durch die Kreisverwaltung abgeschlossen.

Der Zweckverband wird Rechnungsempfänger dieser Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Eine Ausnahme bilden die PPP-Verträge für die Schirmerschule, Stephanusschule und Erich Kästner Schule. Aus bilanziellen Gründen müssen diese Verträge auf den Zweckverband als Eigentümer der Gebäude übertragen werden. In diesem Zusammenhang müssen

auch notwendige Einredevorverzichtserklärungen, Forderungsabtretungen oder Bürgschaftsurkunden mit dem Zweckverband, den finanzierenden Banken und den PPP-Vertragspartnern ggf. neu abgeschlossen werden. Die Übertragung von sonstigen Rechten und Pflichten aus den PPP-Verträgen muss zwischen dem Kreis Düren bzw. den Kommunen des Zweckverbandes Schirmerschule, dem neuen Zweckverband und den PPP-Vertragspartnern durch „Übertragungsvereinbarungen“ geregelt werden.

5. Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen des von der Schulverbandsversammlung beschlossenen Stellenplans eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen. Im Übrigen erfolgt die Geschäftsführung des Schulverbandes durch die Kreisverwaltung Düren. Der Kreis Düren erhält hierfür eine entsprechende Kostenerstattung. Einzelheiten sind in einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag zu regeln.
6. Für die Förderschulen LES wird eine Rechtsverordnung über Schuleinzugsbereiche gemäß § 84 Schulgesetz erstellt.

#### § 5 Name und Sitz, Dienstsiegel

1. Der Zweckverband trägt den Namen „Förderschulzweckverband im Kreis Düren“. Er hat seinen Sitz in Düren.
2. Der Schulverband führt ein Dienstsiegel nach § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. November 1986 (GV. NW. S. 743) dieses enthält die Inschrift: Förderschulzweckverband (oberer Kreisring) im Kreis Düren (unterer Kreisring) sowie das Landeswappen (Innenkreis).

#### § 6 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

#### § 7 Schulverbandsversammlung

1. Die Schulverbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern je Verbandsmitglied. Für jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter durch die Mitgliedskörperschaft zu bestellen.
2. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus der Mitte der Vertretungskörperschaften oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder entsandt. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie entsandt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein



neues Mitglied/stellvertretendes Mitglied der Schulverbandsversammlung durch die Mitgliedskörperschaften zu entsenden.

3. An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen die Schulleiter oder ihre Stellvertreter beratend teil.

Es können auch sonstige Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

#### § 8

##### Auslagenersatz und Verdienstausschlag

1. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Auslagenersatz. Die Höhe des Auslagenersatzes regelt die Verbandsversammlung.
2. Darüber hinaus haben die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Der Ersatz des entgangenen Verdienstes erfolgt gegen Nachweis. Selbständige machen ihr Einkommen durch Vorlage eines Nachweises oder einer persönlichen Erklärung glaubhaft. Für die Anspruchsvoraussetzungen und die näheren Einzelheiten gelten im Übrigen die Regelungen des § 45 Gemeindeordnung NRW.
3. Haushaltsführende Personen haben für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt unter den Voraussetzungen des § 45 Gemeindeordnung NRW Anspruch auf Zahlung des Regelstundensatzes. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
4. Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung erforderlich macht. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 8 Ziff. 2 oder 3 dieser Satzung gezahlt wird.
5. Der Regelstundensatz für Ansprüche aus § 8 Ziff. 2-4 der Satzung beträgt 10 €. Bei dem Ersatz des Verdienstausschlages darf der Betrag von 20 € je Stunde und 120 € je Tag nicht überschritten werden.
6. Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Vertreter der Schulverbandsversammlung sowie die sonstigen hinzugezogenen Personen im Sinne des § 7 der Satzung Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW.

#### § 9

##### Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

1. Die Schulverbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Schulverbandes soweit es sich

nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und soweit nicht die Entscheidungen über Einzelfälle dem Schulverbandsvorsteher durch Beschluss übertragen worden sind.

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf den Verbandsvorsteher übertragen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere Entscheidungen zur Ausführung der Haushaltssatzung, über Auftragsvergaben (z. B. nach VOB, VOL, VOF, HOAI, GemHVO, TariftreueG NRW) einschl. freiberuflicher Leistungen und Inhousevergaben sowie Leasinggeschäfte, Mietverträge und sonstige ähnliche Verträge ohne Rücksicht auf deren Auftragshöhe. Die hierzu erforderlichen vorherigen Grundsatzentscheidungen sowie die Bereitstellung notwendiger Haushaltsmittel sind der Schulverbandsversammlung vorbehalten.

2. Die Schulverbandsversammlung entscheidet insbesondere über
  - a. die Ausübung der Rechte des Schulträgers,
  - b. die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
  - c. die Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - d. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, nur unter der Voraussetzung, dass eine ausdrückliche einstimmige Zustimmung der Vertretungskörperschaften der in § 3 dieser Satzung genannten bisherigen Eigentümer vorliegt,
  - e. die Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleich kommen,
  - f. die Änderung der Satzung,
  - g. die Höhe des Auslagenersatzes gem. § 8 der Satzung,
  - h. den Beitritt neuer Verbandsmitglieder,
  - i. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - j. den Standort von Förderschulen,
  - k. –gestrichen–
  - l. die Auflösung des Schulverbandes.
3. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Schulverbandsversammlung in den in Absatz 2 unter Buchstabe a. genannten Angelegenheiten entscheiden. Dringlichkeitsentscheidungen sind der Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Schulverbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

#### § 10

##### Wahl des Vorsitzenden

Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Zum Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und zu seinem Stellvertreter darf nicht

gewählt werden, wer von derjenigen Gebietskörperschaft entsandt wurde, die den Verbandsvorsteher stellt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Neuwahl erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften der Zweckverbandsmitglieder.

#### § 11

##### Sitzungen der Schulverbandsversammlung

1. Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden einberufen.
2. Zur 1. Sitzung zur Schulverbandsversammlung nach Bildung des Schulzweckverbandes lädt die Aufsichtsbehörde ein.
3. Im Übrigen tritt die Schulverbandsversammlung wenigstens zwei Mal im Jahr zusammen sowie bei Bedarf, den der Vorsitzende feststellt. Er hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn der Schulverbandsvorsteher oder 1/5 der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.
4. Die Sitzungen des Schulverbandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, sobald der Gegenstand der Beratung dies erfordert. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der GO NRW.
5. Die Schulverbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird durch einen von der Versammlung zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Diese ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 12

##### Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Schulverbandsversammlung ist eine neue Versammlung innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen. Wird die Schulverbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss hierauf jedoch hingewiesen werden.
3. Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag/eine Vorlage als abgelehnt.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Schul-

verbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.

5. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes (§ 4 der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden. Beschlüsse über die Erweiterung, Verlegung, oder Schließung eines der Schulgebäude bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.

#### § 13

##### Schulverbandsvorsteher

1. Die Schulverbandsversammlung wählt gemäß § 16 GKG aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gebietskörperschaften den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Schulverbandsvorstehers bzw. des Stellvertreters des Schulverbandsvorstehers weiter aus. Sofern das Hauptamt in dieser Zeit endet, endet gleichzeitig auch die Amtszeit als Schulverbandsvorsteher bzw. Stellvertreter des Schulverbandsvorstehers.
2. Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher erledigt. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
3. Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
4. Der Schulverband kann zur Erledigung seiner Geschäfte Beschäftigte und Beamte beschäftigen.
5. Der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Schulverbandes.
6. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach § 8 Abs. 2 der Satzung.

#### § 14

##### Haushaltswesen

1. Auf die Haushaltsplanung und -ausführung sowie den Jahresabschluss des Schulverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft sinngemäß Anwendung.
2. Der Schulverbandsvorsteher hat gemeinsam mit seinem Stellvertreter für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan aufzustellen und der Schulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Vorlage des Satzungsentwurfes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Beratung und der Beschluss der Schulverbandsver-

sammlung über den Haushalt spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres abgeschlossen bzw. gefasst werden kann.

Der Schulverbandsvorsteher hat gemeinsam mit seinem Stellvertreter für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschlussentwurf aufzustellen und der Schulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

3. Der Zweckverband erhebt von den Mitgliedskommunen eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen. Soweit sich aus dem Finanzplan eine negative Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln ergibt, erstatten die Zweckverbandsmitglieder dem Zweckverband über die Umlage hinaus den Finanzbedarf maximal in dieser Höhe (Finanzierungszuschuss). Die tatsächliche Höhe des Finanzierungszuschusses wird im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung festgesetzt.
4. Jedes Verbandsmitglied trägt einen Anteil an den in Absatz 3 genannten Beträgen. Hierbei werden die in Absatz 3 genannten Beträge je zur Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler und nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage verteilt.
5. Als Maßgabe für die Verteilung gelten
  - a. hinsichtlich der Verteilung nach Schülerzahlen die Durchschnittszahl der Schüler\*innen jeweils zum Stichtag 15. Oktober der letzten drei Jahre gemäß der amtlichen Schuldaten. Abweichend hiervon erfolgt die Abrechnung für die Monate August bis Dezember 2015 basierend auf der Förderschüleranzahl zum Stichtag 15. Oktober 2015 gemäß der amtlichen Schuldaten.
  - b. hinsichtlich der Verteilung nach Umlagegrundlagen die maßgebenden Umlagegrundlagen gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG NRW) des jeweiligen Haushaltsjahres.
6. Die Verbandsmitglieder zahlen die Umlage und den Finanzierungszuschuss zunächst vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November in Form von Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25% des vom Zweckverband für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Salden an den Zweckverband. Die entsprechenden Abschläge werden durch den Zweckverband zu Beginn eines Haushaltsjahres schriftlich angefordert.
7. Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses durch den Zweckverband eine Spitzabrechnung des Finanzierungszuschusses auf Basis der tatsächlich entstandenen Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in der Finanzrechnung, die zu diesem Zweck um die in diesem Haushaltsjahr zahlungswirksam gewordenen Spitzabrechnungen für Vorjahre zu bereinigen ist. Der Ausgleich einer Überdeckung erfolgt maximal in Höhe des für das Haushaltsjahr gezahlten Finanzierungszuschusses.

## § 15

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden in der Zeitung „Super Sonntag“, Ausgaben Düren und Jülich, veröffentlicht.
2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt sowie sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Bekanntmachung durch Aushang
  - a. an der Bekanntmachungstafel des Kreises Düren am Kreishaus, Bismarckstraße 16 in Düren,
  - b. an den Bekanntmachungstafeln der Rathäuser der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

## § 16

### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Die Aufgabenwahrnehmung durch den Zweckverband ist von dauerhafter Natur. Ein Austritt aus dem Zweckverband ist daher nur unter folgenden Bedingungen möglich:
  - Der Austritt bedarf einer schriftlichen von der jeweiligen Gebietskörperschaftsvertretung beschlossenen Kündigung.
  - Diese ist nur zum Schluss eines jeden Rechnungsjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2020, möglich und hat spätestens ein Jahr vor den gewünschten Austritt zu erfolgen.Ein Austritt kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder gem. § 7 Abs. 1 erfolgen.
2. Aus dem Schulverband ausscheidende Verbandsmitglieder sind verpflichtet, für Schulkinder, die nach dem Austritt aus dem Schulverband auch weiterhin eine der unter § 4 Abs. 1 genannten Förderschulen besuchen, Beiträge in Höhe der von den Verbandsmitgliedern gem. § 14 Abs. 3 und 4 dieser Satzung zu zahlenden Verbandsumlage zu entrichten. Unbeschadet dessen werden die Schuleinzugsbereiche nach Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes unter Aussparung des Gemeindegebietes des ausgeschiedenen Verbandsmitgliedes festgelegt.

## § 17

### Auseinandersetzung

1. Im Falle des Austritts eines der Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 erfolgt zwischen Zweckverband und ausscheidendem Mitglied ein Ausgleich des nach § 3 Abs. 1 bis 4 i. V. m. § 3 Abs. 5 eingelegten Kapitals. Bei Austritt eines der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 ist dieser Ausgleich gem. § 17 Abs. 2 entsprechend zu verringern oder zu erhöhen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch Rückübertragung des Vermögens und der damit verbundenen Sonderposten, Verbindlichkeiten und Passiven Rechnungsabgrenzungsposten, welche das austretende Verbandsmitglied gem. Anlage 1 zur Satzung einge-

bracht hat. Auf Beschluss der Schulverbandsversammlung kann der Schulverband eine abweichende Form der Anspruchsbefriedigung festlegen.

2. Im Falle des Austritts einer der übrigen Mitgliedskommunen ist die Differenz (positiv oder negativ) des Eigenkapitals zum Bilanzstichtag des Austritts zum gesamten Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz zum 1. August 2015 zwischen dem austretenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband im Verhältnis der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen auszugleichen. Kommt eine Vereinbarung zur Form der Vermögensauseinandersetzung nicht binnen sechs Monate nach Austrittsbeschluss zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Form der Vermögensauseinandersetzung.
3. Im Falle der Auflösung ist entsprechend der Abs. 1 und 2 zu verfahren. Ansprüche nach Abs. 1 sind vorrangig zu bedienen.
4. Aufwendungen und ggfs. anfallende Steuern, die aus der Auseinandersetzung entstehen, trägt bzw. ersetzt der Schulverband.
5. Im Falle einer Auflösung werden die hauptamtlich tätigen Bediensteten vom Rechtsnachfolger des Schulverbandes übernommen. Wird der Schulverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten,
  - a. falls sie bereits vor der Zweckverbandsgründung bei einem Verbandsmitglied beschäftigt waren, von diesem übernommen. Dies gilt auch für bereits ausgetretene Verbandsmitglieder.
  - b. im Übrigen von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der aus den Kommunen entsandten Schüler zum Stichtag 15. Oktober des der Auflösung vorausgehenden Jahres übernommen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
6. Die Abwicklung der in Abs. 1 bis 5 genannten Ansprüche hat innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des relevanten Jahresabschlusses zu erfolgen.

§ 18

Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten werden gemäß § 30 GKG geregelt.

§ 19

Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 20

Funktionsbezeichnung

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 21

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Verbandsmitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Dem beauftragten Rechnungsprüfungsamt stehen die Befugnisse und Rechte gem. § 103 GO NRW zu.

Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 22

Gründungskosten

Der Schulverband trägt die in Zusammenhang mit der Gründung und der Einbringung von Vermögen nach § 3 anfallenden Kosten.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Hiervon abweichend gilt § 14 Abs. 7 für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht gegenüber den Verbandsmitgliedern abgerechneten Haushaltsjahre.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 bis 4 der Satzung

Im Rahmen der Errichtung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren haben die Städte Jülich und Düren sowie der Kreis Düren folgende Bilanzpositionen eingebracht, aus denen sich das Eigenkapital des Zweckverbandes gebildet hat:

	Stadt Jülich	Stadt Düren	Kreis Düren
Anlagevermögen	12.806.762,53 €	5.814.465,70 €	36.848.424,43 €
Sonderposten	0,00 €	0,00 €	-7.010.151,57 €
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-10.906.353,89 €	0,00 €	-10.291.713,64 €
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-1.319.300,70 €	-4.722.186,38 €	-4.704.764,59 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-633.915,36 €	0,00 €	0,00 €
<b>Anteil Eigenkapital</b>	<b>-52.807,42 €</b>	<b>1.092.279,32 €</b>	<b>14.841.794,63 €</b>

### Bekanntmachungsvermerk

Die am 26. April 2022 von der Zweckverbandsversammlung beschlossene vorstehenden Satzungsänderung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren wird hiermit gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Absatz 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 11 Absatz 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 19. Mai 2022

Bezirksregierung Köln  
48.2.

Im Auftrag  
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2022, S. 179

### 225. Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG für die Firma Stadtentwässerungsbetrieb Köln AöR 51109 Köln

Bezirksregierung Köln  
Az. 300-53.0022/22/A23a-Haz

Köln, den 30. Mai 2022

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Stadtentwässerungsbetrieb Köln AöR mit Sitz in Köln hat gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Klärgassystems, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück des Großklärwerks Köln-Stammheim, Egonstraße 21, 51061 Köln (Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 43, Flurstück 71), angezeigt. Die Lagerung und Aufbereitung des Klärgases sind nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist der Ersatz von drei Nulldruckgasspeichern mit je 3 000 m<sup>3</sup> durch zwei neue Niederdruckgasspeicher mit je 6 000 m<sup>3</sup> Speichervolumen und die Errichtung einer Klärgasaufbereitungsanlage.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag  
gez. H a t z o l d

ABl. Reg. K 2022, S. 185

### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 226. A u f g e b o t v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 394736722.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

16. August 2022

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 16. Mai 2022

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 185

#### 227. K r a f t l o s e r k l ä r u n g v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073754818, 3073363313, 385086319, 3073358875.

Aachen, den 16. Mai 2022

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 185

#### 228. K r a f t l o s e r k l ä r u n g e i n e s S p a r k a s s e n b u c h e s h i e r : K r e i s s p a r k a s s e E u s k i r c h e n

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3231204482 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 16. Mai 2022

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 185

**229. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
**h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit den Kontonummern: 3000055677, 3000760391 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 19. Mai 2022

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 186

**E**

**Sonstiges**

**230. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 18/2022**  
**Amtlicher Teil, S. 141, lfde. Nr. 189**

**Liquidation**

**h i e r : Bürgerschaft Dreschhausen e. V.**

Die Mitgliederversammlung vom 5. Februar 2022 hat die Auflösung des Vereins (VR 80543 Amtsgericht Siegburg) beschlossen. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 186



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.